

▶ Erbrecht

Grundbucheinsicht für den Pflichtteilsberechtigten

| Ein Pflichtteilsberechtigter, der nach Eintritt des Erbfalls erbrechtliche Ansprüche prüfen möchte, hat im Regelfall ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch. Ein solches kann nur im Einzelfall verneint werden. Für die Annahme eines Ausnahmefalls genügt ein vom Erblasser angeordneter Pflichtteilsentzug nicht, wenn dessen Wirksamkeit eher fernliegt (OLG Zweibrücken, 12.8.20, 3 W 121/19, Abruf-Nr. 219494). |

In dem Fall, der dem Senat zur Entscheidung vorlag, hatte der Sohn des Erblassers beim Grundbuchamt beantragt, ihm Abschriften aus dem Grundbuch und von allen Übertragungsverträgen zu erteilen. Er begründete seinen Antrag damit, dass er aufgrund seiner Pflichtteils- und Pflichtteils-ergänzungsansprüche ein wirtschaftliches Interesse daran habe zu wissen, ob seine verstorbene Mutter (Mit-)Eigentümerin von Grundstücken war. Das Grundbuchamt lehnte seinen Antrag ab. Er sei von seiner Mutter testamentarisch von der Erbfolge ausgeschlossen und der gesetzliche Pflichtteil sei entzogen worden. Zudem obliege dem Grundbuchamt auch keine Prüfpflicht, ob die Pflichtteilsentziehung tatsächlich wirksam oder unwirksam sei. Hiergegen wendete sich die Beschwer des Antragstellers.

MERKE | Ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch i. S. v. § 12 Abs. 1 GBO, und zwar auch in Form der Erteilung von Abschriften (§ 12 Abs. 2 GBO), ist gegeben, wenn ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse des Antragstellers vorliegt (vgl. auch BGH 12.12.13, V ZB 120/13).

Ein solches Interesse wirtschaftlicher Art ist für den Pflichtteilsberechtigten, der nach Eintritt des Erbfalls erbrechtliche Ansprüche prüfen möchte, in der Rechtsprechung anerkannt. Das OLG Zweibrücken sieht das auch dann nicht anders, wenn ein Entzug des Pflichtteilsrechts nicht zweifelsfrei feststeht. In seinem Fall fehlte es an einer konkreten Begründung im Testament, die für den Erblasser für die Entziehung bestimmend war (vgl. § 2336 Abs. 2 BGB).

▶ Haushaltsnahe Dienste

Hausnotrufsystem in eigener Wohnung ist Fall für § 35a EStG

| Alleinstehende Senioren, die noch in der eigenen Wohnung leben und ein Hausnotrufsystem nutzen, um im Ernstfall schnell Hilfe zu erhalten, können die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a EStG geltend machen. Das hat das FG Baden-Württemberg entschieden (11.6.21, 5 K 2380/19, Abruf-Nr. 223260). |

Das Finanzamt hatte den Abzug für das Hausnotrufsystem noch mit dem Argument verweigert, er komme nur infrage, wenn der Steuerzahler in einem Heim wohne. Anders das FG: Da üblicherweise Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe holen, ersetze das Notrufsystem bei Alleinlebenden die Überwachung im Haushalt.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 219494

**Grundbuchamt
lehnte Antrag auf
Einsicht ab**

**Einsichtsrecht nach
§ 12 Abs. 1 GBO**



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 223260

**FG Baden-Württem-
berg gibt Finanzver-
waltung kontra**

PRAXISTIPP | Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen. Dort ist unter dem Az. VI R 7/21 schon ein Verfahren zu einem identischen Sachverhalt anhängig, den das FG Sachsen zugunsten des Steuerzahlers entschieden hatte (FG Sachsen, 14.10.20, 2 K 323/20, Abruf-Nr. 219489; SSP 2/2021, S. 3, Abruf-Nr. 47043380).

► Alltagsprobleme

Krankenhaus muss auf verwahrte Prothese achten

| Zahnprothesen sind teuer. Ärgerlich ist es, wenn diese während des Aufenthalts in einem Krankenhaus beschädigt werden oder verloren gehen. Das AG Nürnberg hat einem Patienten Schmerzensgeld und die Kosten für eine Ersatzprothese zugesprochen (23.6.21, 19 C 867/21, Abruf-Nr. 224253). Einen Patienten trifft keine Mitschuld, wenn er zunächst drei Monate lang auf eine Ersatzprothese wartet. |

Der Kläger befand sich stationär sechs Tage im Krankenhaus. Vor seiner OP gab er seine bewegliche Zahnprothese in einem speziellen Behälter ab. Später wurde er auf eine andere Station verlegt und erhielt dort seine persönlichen Gegenstände zurück. Die Prothese fehlte jedoch. Die Versicherung des Krankenhauses lehnte einen Ersatz ab, da zunächst die Krankenversicherung des Klägers die Kosten tragen müsse. Nach drei Monaten ohne Prothese ließ der Kläger ein Ersatzmodell anfertigen und zahlte hierfür einen Betrag von 1.393,50 EUR zunächst selbst. Er klagte die Kosten zusätzlich eines Schmerzensgelds von 700 EUR ein und hatte vor dem AG Nürnberg auch Erfolg.

Beachten Sie | Den Kläger trifft kein Mitverschulden, weil er sich erst drei Monate später eine neue Prothese beschafft hatte. Denn er hatte den Verlust unverzüglich bei der Beklagten geltend gemacht und Ersatz verlangt.

MERKE | Auch war nicht zunächst seine eigene Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. Nur weil die Prothese schon ein Jahr alt war, waren die Kosten auch nicht zu kürzen, denn das Modell hätte noch viele Jahre genutzt werden können. Eine irgendwann notwendige neue Prothese wäre von der Krankenkasse des Klägers auch bezahlt worden.

Das Schmerzensgeld kürzte das Gericht auf 500 EUR. Dies sei angemessen, da die Auswahl an Mahlzeiten bei nur noch vier vorhandenen Zähnen im Oberkiefer stark eingeschränkt und mit Schmerzen verbunden war.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Wenn sich die Zahnprothese im Müll „versteckt“, SR 21, 109
- Implantate sind nur sehr selten „Kassenleistung“, SR 21, 103
- Zahnersatz: Ab sofort mehr Geld von den Krankenkassen, Abruf-Nr. 46900674

Revision zum BFH
zugelassen



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 224253

Prothese verloren –
Krankenhaus wollte
nicht zahlen

Kein Anspruch gegen
Krankenkasse



ARCHIV
Beiträge
unter sr.iww.de